



Inhalt

5. Änderung der Ergänzenden Bedingungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ für die Versorgung mit Wasser (VBW-EB) vom 09.12.2001

Seite 1

Bekanntmachungsverfügung

4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Kostenerstattung für den Grundstücksanschluss und Gebühren zur Deckung der Kosten für die Entwässerung von Schmutzwasser und Fäkalschlamm im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ (Beitrags-, Kostenerstattungs- und Gebührensatzung – BKGS) vom 09.09.2009 in der Fassung der Satzung zur Neufassung der beitragsrechtlichen Regelungen in §§ 2- 10 der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Kostenerstattung für den Grundstücksanschluss und Gebühren zur Deckung der Kosten für die leitungsgebundene Entwässerungsanlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ vom 30.04.2014

Seite 2

Bekanntmachungsverfügung

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ hat auf Grund von § 1 Absatz 4 und § 9 der von ihr am 05.06.1998 beschlossenen Wasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ (WVS) in ihrer Sitzung am 20. September 2017 die folgende

5. Änderung der Ergänzenden Bedingungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ für die Versorgung mit Wasser (VBW-EB)

beschlossen:

1. Ziffer 15. Abrechnungen, Abschlagszahlungen (zu §§ 24, 25 VBW-AB) Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1. Der Abrechnungszeitraum für das vom Zweckverband zu erhebende Entgelt ist das Kalenderjahr. Abweichend davon ist einmalig der Zeitraum vom 01.10.2017 bis 31.12.2018 Abrechnungszeitraum.“

2. Ziffer 15 Nr. 2 Satz 2 wird ersetzt durch:

„Die Abschlagszahlungen auf den Grundpreis und den Mengenpreis sind in Teilbeträgen von jeweils einem Elftel des im zuletzt abgerechneten Zeitraum erhobenen Betrages am 15.02., 15.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07., 15.08., 15.09., 15.10., 15.11. und 15.12. fällig.

Abweichend davon sind im Zeitraum 01.10.2017 bis 31.12.2018 die Abschlagszahlungen auf den Grundpreis und den Mengenpreis in Teilbeträgen von jeweils einem Elftel des im zuletzt abgerechneten Zeitraum erhobenen Betrages am 15.11.2017, 15.12.2017, 15.01.2018, 15.02.2018, 15.03.2018, 15.04.2018, 15.05.2018, 15.06.2018, 15.07.2018, 15.08.2018, 15.09.2018, 15.10.2018, 15.11.2018 und 15.12.2018. fällig.

Die Endabrechnung für diesen Zeitraum erfolgt im Januar 2019.“

2. Diese Änderung tritt zum 1. Oktober 2017 in Kraft.

Kleinmachnow, 21. September 2017

Michael Grubert
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsverfügung

Ich verfüge die öffentliche Bekanntmachung der von der Versammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ am 20. September 2017 mit Beschluss der DS Nr.: 28/2017 beschlossenen

5. Änderung der Ergänzenden Bedingungen des WAZV „Der Teltow“ für die Versorgung mit Wasser (VBW-EB) vom 12.12.2001

im Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Der Teltow“.

Kleinmachnow, 21. September 2017

Michael Grubert
Verbandsvorsteher

Die Versammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ hat in ihrer Sitzung am 20. September 2017 die folgende

4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Kostenerstattung für den Grundstücksanschluss und Gebühren zur Deckung der Kosten für die Entwässerung von Schmutzwasser und Fäkalschlamm im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ (Beitrags-, Kostenerstattungs- und Gebührensatzung – BKGS) vom 09.09.2009 in der Fassung der Satzung zur Neufassung der beitragsrechtlichen Regelungen in §§ 2- 10 der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Kostenerstattung für den Grundstücksanschluss und Gebühren zur Deckung der Kosten für die leitungsgebundene Entwässerungsanlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ vom 30.04.2014

beschlossen:

1. § 16 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Erhebungszeitraum für die Grundgebühr ist das Kalenderjahr.

Abweichend davon ist einmalig der Zeitraum vom 01.10.2017 bis 31.12.2018 Erhebungszeitraum.“

2. § 16 Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Zweckverband erhebt auf die Grundgebühr eine Vorauszahlung in Höhe des Grundgebührensatzes gemäß Absatz 3.

Die Vorauszahlung auf die Grundgebühr wird durch Vorauszahlungsbescheid festgesetzt.

Die Vorauszahlung auf die Grundgebühr ist in Teilbeträgen von jeweils einem Elftel des festgesetzten Betrages zum 15.02., 15.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07., 15.08., 15.09., 15.10, 15.11. und 15.12. fällig.

Abweichend davon wird im Zeitraum vom 01.10.2017 bis 31.12.2018 die Vorauszahlung auf die Grundgebühr in Teilbeträgen von jeweils einem Elftel des für ein Kalenderjahr geltenden Betrages am 15.11.2017, 15.12.2017, 15.01.2018, 15.02.2018, 15.03.2018, 15.04.2018, 15.05.2018, 15.06.2018, 15.07.2018, 15.08.2018, 15.09.2018, 15.10.2018, 15.11.2018 und 15.12.2018. fällig. Die Endabrechnung für diesen Zeitraum erfolgt im Januar 2019.

Entsteht die Grundgebührenpflicht erstmalig während des Erhebungszeitraums, wird als Vorauszahlung auf die Grundgebühr für jeden vollen Monat zwischen dem Zeitpunkt des erstmaligen Entstehens der Grundgebührenpflicht und dem Ende des Erhebungszeitraums ein Elftel des Grundgebührensatzes gemäß Absatz 3 festgesetzt; die so festgesetzte Vorauszahlung ist in Teilbeträgen von jeweils einem Elftel des festgesetzten Betrages zu den in Satz 3 genannten Terminen, frühestens jedoch beginnend mit dem ersten auf die Bekanntmachung des Vorauszahlungsbescheides folgenden Termin fällig.“

3. § 17 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Mengengebühr beträgt € 2,83 je m³ Schmutzwasser.“

4. § 17 Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Erhebungszeitraum für die Mengengebühr ist das Kalenderjahr.

Abweichend davon ist einmalig der Zeitraum vom 01.10.2017 bis 31.12.2018 Erhebungszeitraum.“

5. § 17 Absatz 9 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Zweckverband erhebt auf die Mengengebühr eine Vorauszahlung.

Grundlage für die Festsetzung der Vorauszahlung auf die Mengengebühr ist die für den vorangegangenen Erhebungszeitraum gemäß Absatz 2 bis 7 ermittelte Schmutzwassermenge in m³, die mit dem Mengengebührensatz gemäß Absatz 1 Satz 3 multipliziert wird.

Die Vorauszahlung auf die Mengengebühr wird durch Vorauszahlungsbescheid festgesetzt.

Die Vorauszahlung auf die Mengengebühr ist in Teilbeträgen von jeweils einem Elftel des festgesetzten Betrages zum 15.02., 15.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07., 15.08., 15.09., 15.10, 15.11. und 15.12. fällig.

Abweichend davon ist im Zeitraum vom 01.10.2017 bis 31.12.2018 die Vorauszahlung auf die Mengengebühr in Teilbeträgen von jeweils einem Elftel des für ein Kalenderjahr ermittelten Betrages am 15.11.2017, 15.12.2017, 15.01.2018, 15.02.2018, 15.03.2018, 15.04.2018, 15.05.2018, 15.06.2018, 15.07.2018, 15.08.2018, 15.09.2018, 15.10.2018, 15.11.2018 und 15.12.2018 fällig. Die Endabrechnung für diesen Zeitraum erfolgt im Januar 2019.

Liegt ein Bescheid für den vorangegangenen Erhebungszeitraum nicht vor und ist auch keine Ablesung des Zählers erfolgt, oder entsteht die Mengengebührenpflicht erst während des Erhebungszeitraums, setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlung auf der Grundlage einer unter Berücksichtigung aller Erkenntnisquellen sowie der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen unter Beachtung von § 162 AO geschätzten Schmutzwassermenge fest.“

6. Diese Änderung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft.

Kleinmachnow, 21. September 2017

Michael Grubert
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsverfügung

Ich verfüge die öffentliche Bekanntmachung der von der Versammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ am 20. September 2017 mit Beschluss der DS 30/2017 beschlossenen

4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Kostenerstattung für den Grundstücksanschluss und Gebühren zur Deckung der Kosten für die Entwässerung von Schmutzwasser und Fäkalschlamm im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ (Beitrags-, Kostenerstattungs- und Gebührensatzung – BKGS) vom 09.09.2009 in der Fassung der Satzung zur Neufassung der beitragsrechtlichen Regelungen in §§ 2 – 10 der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Kostenerstattung für den Grundstücksanschluss und Gebühren zur Deckung der Kosten für die leitungsgebundene Entwässerungsanlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ vom 30.04.2014

im Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Der Teltow“.

Kleinmachnow, 21. September 2017

Michael Grubert
Verbandsvorsteher

Impressum: Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Der Teltow“
Herausgeber: Wasser- und Abwasserzweckverband „Der Teltow“, der Verbandsvorsteher
Fahrenheitstraße 1, 14532 Kleinmachnow
Telefon 033203 345-0, Telefax 033203 345-108, E-Mail: info@wazv-derteltow.de
Redaktion: Waltraud Lenk, Mittelmärkische Wasser- und Abwasser GmbH
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann kostenlos beim WAZV „Der Teltow“ bezogen werden.
Druck: Druckerei Grabow